

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Erwägungsgeschäfte, Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen, sowie Einkaufsgeschäften und Beratungen.
- 1.2. Abweichende Bedingungen seitens des Auftraggebers, welche von der Fa. Holzwerkstätten Lindner GmbH & Co.KG nicht schriftlich bestätigt wurden, sind auch dann unverbindlich, wenn dem nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 1.3. Die Fa. Holzwerkstätten Lindner GmbH & Co.KG ist berechtigt, Vertragsrechte auf Dritte zu übertragen.
- 1.4. Die Fa. Holzwerkstätten Lindner GmbH & Co.KG wird nachfolgend nur noch als „Firma HW-Lindner“ bezeichnet.

2. Angebote / Vertragsabschluss und Rücktrittsrecht

- 2.1. Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung sind alle Angebote freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien der Firma HW-Lindner, insbesondere durch deren Angestellte, im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch eine entsprechende schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.2. Nach Vertragsabschluss wird durch die Firma HW-Lindner eine entsprechende Auftragsbestätigung erstellt, welche vom Auftraggeber innerhalb von drei Werktagen schriftlich zu bestätigen ist. Erst nach Eingang der vom Auftraggeber unterzeichneten Auftragsbestätigung, ist die Firma HW-Lindner verpflichtet, mit der Ausführung der beauftragten Leistungen zu beginnen. Vereinbarte Lieferfristen beginnen ebenfalls erst ab dem Zeitpunkt des Einganges der vom Auftraggeber unterzeichneten Auftragsbestätigung.
- 2.3. Bei Lieferterminen, die weniger als vier Wochen betragen, sind Änderungen und Streichungen durch den Auftraggeber ausgeschlossen, sofern diese nicht durch die Firma HW-Lindner schriftlich bestätigt wurden.

3. Gültige Normen bei Bauleistungen

- 3.1. Bei allen Bauleistungen (Bautischlerarbeiten etc.) einschließlich der Montage gilt die VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen), Teil B in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- 3.2. Bei allen Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) für öffentliche Auftraggeber, bei denen die VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) seitens des Auftraggebers zwingend anzuwenden ist, gilt die bei Vertragsabschluss gültige Fassung.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die Preise verstehen sich ab Werk zzgl. Transportkosten und Mehrwertsteuer.
- 4.2. Mündliche Angaben zu Preisen sind unverbindlich.
- 4.3. Die Firma HW-Lindner ist ab 4 Monaten nach Vertragsabschluss berechtigt, Verhandlungen über Preis Anpassungen zu Abgabekosten oder andere Fremdkosten zu führen, wenn die im vereinbarten Preis enthalten
 - Preise für das insgesamt benötigte Material
 - oder die Lohn- und Lohnnebenkosten durch z.B. gesetzliche Veränderungenum insgesamt mehr als 5 % steigen; oder wenn die Umsatzsteuer eine Änderung erfährt.
- 4.4. Die Firma HW-Lindner ist berechtigt Abschlagszahlungen für Teillieferungen und Leistungen in Rechnung zu stellen.
- 4.5. Falls nichts anderes vereinbart oder in den Rechnungen der Firma HW-Lindner angegeben ist, ist die Vergütung sofort nach Lieferung ohne Skontoabzug fällig und in der Weise zu zahlen, dass die Firma HW-Lindner am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen kann.
Ein Zurückbehaltung von Zahlungen, dass gleiche gilt für Leistungen des Käufers gleich welcher Art, ist ausge-

schlossen. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

- 4.6. Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug ist die Firma HW-Lindner berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen, es sei denn, dass die Firma HW-Lindner einen höheren oder der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweist.
- 4.7. Der Auftraggeber wird spätestens 10 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung/ Zahlungsaufstellung oder Empfang der Leistung ohne Mahnung in Verzug gesetzt.
- 4.8. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch der Firma HW-Lindner durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, stehen der Firma Rechte aus §321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Die Firma HW-Lindner ist dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber fällig zu stellen. Die Unsicherheitseinrede erstreckt sich auch auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber.
- 4.9. Die Firma HW-Lindner behält sich die Ablehnung von Schecks oder Wechseln ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig.

5. Lieferungen und Lieferfristen

- 5.1. Der Beginn einer verbindlich vereinbarten Lieferzeit setzt die unterzeichnete Auftragsbestätigung des Auftraggebers voraus und gilt nur unter Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages, sowie rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Auftraggebers wie z.B. erforderliche behördliche Genehmigungen, Planungsdetails oder Leistung von Anzahlungen.
- 5.2. Bei Verzögerungen der Leistung, die die Firma HW-Lindner nicht zu vertreten hat, wie z.B. bei Energiemangel, Importschwierigkeiten, währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, von der Firma nicht verschuldete Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Rohstoff- oder Energiemangel), Streiks, höhere Gewalt oder Verzögerungen unser Lieferanten ist die Firma HW-Lindner berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
- 5.3. Über Verzögerungen des Baufortschrittes und deren Dauer hat uns der Auftraggeber schriftlich zu informieren, sofern sich dadurch vereinbarte Lieferfristen verschieben. Die Firma HW-Lindner ist anschließend berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen neuen Liefertermin zu vereinbaren und dem Auftraggeber ggf. anfallende Lagerkosten in Rechnung zu stellen.
- 5.4. Alle Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd und lassen Abweichungen von bis zu 2 Werktagen zu, ohne dass die Firma HW-Lindner in Lieferverzug gebracht wird. Darüber hinaus ist der Firma HW-Lindner für selbstverschuldete Lieferverzögerungen eine angemessene Nachfrist von mindestens 5 Werktagen zu geben. Diese Nachfrist hat vom Auftraggeber schriftlich zu erfolgen und beginnt mit Eingang der Fristsetzung.

6. Eigentumsvorbehalte

- 6.1. Die Firma HW-Lindner behält sich gemäß §455 BGB das Eigentum (Vorbehaltsware) an sämtlichen gelieferten Waren bis zur Erfüllung der Forderungen, auch künftig entstehender, aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber vor.
Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, sowie sonstige Beeinträchtigungen, hat uns der Auftraggeber unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu informieren. Zudem hat der Auftraggeber im Vorhinein die Dritten über

die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

- 6.2. Bei schuldhaften vertragswidrigen Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Firma HW-Lindner berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet.

Hat der Auftraggeber zu einem späteren Zeitpunkt den Vertrag erfüllt, so wird die zuvor eingezogene Vorbehaltsware von der Firma HW-Lindner zurück an den Auftraggeber gegeben.

- 6.3. Wird / wurde die Vorbehaltsware durch den Auftraggeber mit anderen Waren verarbeitet, vermischt oder verbunden, so erwirbt die Firma HW-Lindner das Miteigentum anteilig an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware. Erfolgte die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber der Firma HW-Lindner anteilmäßig Miteigentum überträgt.

- 6.4. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Voraussetzung dafür ist, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung unter Punkt 6.5 an den Dritten abgegeben werden.

- 6.5. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber bereits jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab.

- 6.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu lagern und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern. Die Versicherungsansprüche gelten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an die Firma HW-Lindner als abgetreten.

7. Leistungsabnahme und Fälligkeit

- 7.1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der ordnungsgemäß hergestellten Ware verpflichtet.

- 7.2. Die Abnahme erfolgt spätestens 14 Tage nach Übergabe der Ware an den Auftraggeber, sofern die Ware in dieser Zeit vom Auftraggeber weder mangelhaft noch vertragswidrig gerügt wurde. Die eventuelle Rüge muss in schriftlicher Form vorliegen.

- 7.3. Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn die Firma HW-Lindner einmal vergeblich und in zumutbarer Weise den Auftraggeber zur Durchführung der Abnahme aufgefordert hat.

Die abzunehmende Leistung der Firma HW-Lindner gilt 12 Werktagen nach Eingang der Abnahmeaufforderung beim Auftraggebers automatisch als abgenommen.

8. Gewährleistung

- 8.1. Die Gewährleistungsfrist für Fenster, Türen und Fassadenelemente der Firma HW-Lindner beträgt 4 Jahre. Hiervon ausgenommen sind Verschleißteile und Teile, welche nicht selbst von der Firma HW-Lindner erzeugt wurden. Für letztere wird lediglich die Garantie übernommen, welche vom jeweiligen Herstellerwerk der Firma HW-Lindner gewährt wurden.

Für geliefertes Isolierglas gelten die Isolierglas-Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers.

- 8.2. Voraussetzung für die unter Punkt 8.1 genannten Gewährleistungsfristen ist eine sachgemäße Behandlung oder ggf. Lagerung der Ware unter Beachtung der Gebrauchsinformationen der Firma HW-Lindner.

Zudem entfällt die Gewährleistung bei Veränderung der ge-

lieferten Ware ohne Zustimmung der Firma HW-Lindner oder bei Verschuldung Dritter.

- 8.3. Der Auftraggeber hat Mängel gegenüber der Firma HW-Lindner innerhalb von 14 Tagen nach Auftreten des Mangels in schriftlicher Form anzuzeigen. Erfolgt die Mangelanzeige nicht innerhalb der vorgenannten Frist, so erlöschen dafür die Gewährleistungsrechte.

- 8.4. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge kann die Firma HW-Lindner den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung).

Bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Auftraggeber den Kaufpreis mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ein Zurücktreten vom Vertrag steht dem Auftraggeber nur bei erheblichen Mängeln zu.

- 8.5. Will der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch der Firma HW-Lindner gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

- 8.6. Holz ist ein Naturprodukt und seine naturgegebenen Eigenschaften (insb. die biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften), Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten.

Die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehören zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinen Mangel dar.

9. Verjährung eigener Ansprüche

- 9.1. Bei der Firma HW-Lindner verjähren Ansprüche auf Zahlung abweichend von §195 BGB in 5 Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt §199 BGB.

10. Haftung für Schäden

- 10.1. Die Haftung der Firma HW-Lindner für vertragliche Pflichtverletzungen sowie Delikten ist auf Vorsatz und / oder Fahrlässigkeit beschränkt.

Auch für den leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen haftet die Firma HW-Lindner nur in Fällen des Vorsatzes und bei grober Fahrlässigkeit.

- 10.2. Die Haftung der Firma HW-Lindner gilt nicht bei Verletzung von Körper, Gesundheit und Leben des Kunden, sowie Ansprüchen wegen Verletzung von Kardinalspflichten und Ersatz von Verzugsschäden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

- 10.3. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

11. Gerichtsstand und Rechtsgültigkeit

- 11.1. Als Gerichtsstand für sämtliche Lieferungen und sonstige Leistungen, Zahlungen sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz der Firma HW-Lindner.

- 11.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Firma HW-Lindner und dem Auftraggeber gilt ausschließlich deutsches Recht als vereinbart.

- 11.3. Soweit eine Regelung in diesen Geschäftsbedingungen nicht erfolgt ist, gelten die Bedingungen der VOB, hilfsweise die Vorschriften des BGB.